

halterei mehr hielt, zum Nutzen der Landschaft verwenden. Übrigens betraf die Bewilligung nur die Ämter Gera, Schleiz, Lobenstein und Greiz, während sich, wie schon mitgeteilt, in den Ämtern Plauen, Vogtsberg und Pausa König Ferdinand den Trankzehnten noch ausdrücklich vorbehalten hatte. Dennoch hatte auch hier die Landschaft für den Fall, daß der Burggraf vom König noch mit dieser Steuer begnadigt würde, ersterem ebenfalls ein Drittel der jährlichen Einnahme zugesagt.¹⁾

Was weiter auf dem Schleizer Landtag zur Sprache kam, erfahren wir nur gelegentlich. Dazu gehörte jedenfalls der Fall eines Kriegsaufgebots in den vogtländischen Herrschaften. Die Stände erklärten sich pflichtschuldigst bereit dazu, auf Erfordern des Burggrafen wohlgerüstet zu erscheinen, doch mußte ihnen der Landesherr dafür versprechen, daß ohne ihr Vorwissen kein Krieg begonnen werden sollte. Es wurde hierzu aus der Ritterschaft ein Ausschuß gewählt, der im gegebenen Falle als Kriegsrat zu verwenden war. Diese Beschränkung war natürlich wenig nach dem Sinne des Burggrafen, doch stammte solches Recht der Landstände wohl schon aus älterer Zeit und ließ sich daher schlecht beseitigen.²⁾ Auch gab vielleicht Heinrich in diesem Punkte um so eher nach, als er in steter Besorgnis schwebte, daß während seiner Abwesenheit von Seiten der Keußen gewaltsame Schritte unternommen werden möchten, um sich ihrer Herrschaft Greiz wieder zu bemächtigen. Er ließ sich darum wohl von der Landschaft gewisse Zusicherungen geben; denn als er später wieder einmal wegen der Keußen besorgt war, erinnerte ihn die Ritterschaft, er wüßte doch, wozu sie sich auf dem Schleizer Landtag erboten hätten.³⁾ Ferner versprach der Burggraf seinen Ständen, an der Religion nichts ändern zu wollen, ihnen alle ihre Rechte und Freiheiten zu bestätigen und die Lehnbriefe zu erneuern. Endlich wurde auf diesem Landtag eine Anzahl „Ordnungen“ beraten und nicht lange darauf im Druck veröffentlicht. Dazu gehörte in erster Linie die am 8. September 1551 erlassene Polizeiordnung, der im wesentlichen wieder die auf dem Augsburger Reichstag von 1548 beschlossene kaiserliche Polizeiordnung zu Grunde

1) Reversbrief des Burggrafen über die Benutzung der Tranksteuer d. d. Schleiz 1551 Juli 31; Schleiz U IV, Nr. 5.

2) Aus einer Denkschrift der Ritterschaft d. d. 1552 Juli 12, wo an die Beschlüsse des Schleizer Landtages erinnert wird; Schleiz L VII, Bl. 63.

3) Ebenda.